



ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

DER BERUFSVERBAND DEUTSCHSPRACHIGER ILLUSTRATOREN

SATZUNG DER ILLUSTRATOREN ORGANISATION (STAND 28. Mai 2016)

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Illustratoren Organisation“ [„IO“]. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Illustratoren Organisation e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Vereinszweck

1. Der IO vertritt die Interessen der Illustratorinnen und Illustratoren in Deutschland. Er wahrt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange seiner Mitglieder. Der Vereinszweck umfasst auch die Aufstellung und Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregelungen, insbesondere in Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a des Urheberrechtsgesetzes.
2. Im Rahmen des Vereinszwecks unternimmt es der IO insbesondere,
 - das Berufsbild des Illustrators durch seine Öffentlichkeitsarbeit zu prägen und die kulturelle Bedeutung der Illustratorentätigkeit zu verdeutlichen, etwa durch die Veranstaltung von Ausstellungen und Wettbewerben und durch die Herausgabe eigener Publikationen,
 - den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern,
 - die Illustratoren-Aus- und Fortbildung zu verbessern, z.B. durch die Veranstaltung von Seminaren und Kolloquien und durch die Zusammenarbeit mit staatlichen wie privaten Hochschulen,
 - die Zusammenarbeit mit nationalen wie internationalen Verbänden zu intensivieren, deren Ziele denen des IO entsprechen,
 - die Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen zu beraten, etwa durch Erarbeitung angemessener Vertragsregelungen und Vergütungssätze zur Erleichterung eigenverantwortlicher Honorarabsprachen der Mitglieder,

- auf Gesetzgebung und Rechtsprechung in für Mitglieder bedeutsamen Fragen Einfluss zu nehmen.

§ 03 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde, Junior- und Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer den überwiegenden Teil seines aus Erwerbstätigkeit resultierenden Einkommens durch Illustratorentätigkeit erzielt.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse des Vereins in begründeten Ausnahmefällen ordentliche Mitglieder zuzulassen, die die im Vorangegangenen geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den IO durch Geldbeträge oder Sachleistungen unterstützen will. Der Vorstand des IO bestimmt, welche der vom IO bereitgestellten Leistungen und Informationen für Fördermitglieder zugänglich sind.
4. Juniormitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in einer Ausbildung befindet, welche zum Ziel hat, die in § 03 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen zu erfüllen oder wer eine solche Ausbildung maximal ein Jahr vor Antragstellung beendet hat. Ein schriftlicher Nachweis ist der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Vorstandsermächtigung aus § 03 Ziff. 2 gilt auch für Juniormitglieder.

Die Juniormitgliedschaft kann pro Person nur einmal erworben werden. Sie wird nach Ablauf von zwei Jahren ohne gesonderten Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Juniormitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie verfügen jedoch weder über das Stimmrecht noch über das passive Wahlrecht.

5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Sie ist endgültig, muss nicht begründet werden und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod [natürliche Person] oder der Auflösung [juristische Person] des Mitglieds, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Mitgliedsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 2016 eingetreten sind, beginnt das Mitgliedsjahr mit dem Monat des Beitritts. Für Mitglieder, die vor dem 31. Dezember 2016 eingetreten sind, entspricht das Mitgliedsjahr weiterhin dem Kalenderjahr.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des IO oder liegt in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem IO ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu begründen. Er unterliegt keiner Überprüfung. Sowohl das ausgeschlossene Mitglied als auch der Vorstand und die sonstigen verbliebenen Mitglieder werden über das Ausschlussverfahren Stillschweigen bewahren.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem IO. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällige Ansprüche bleiben geschuldet.

§ 05 Beiträge

1. Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie des anfänglichen Mitgliedsbeitrages wird von der Gründungsversammlung festgelegt. Änderungen des Mitgliedsbeitrages in einem Umfang von bis zu 20%

des bisherigen Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand fest. Änderungen größeren Umfanges beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Nach Erteilung einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied an den IO sind abweichende Konditionen möglich.

§ 06 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den für sie bestimmten Veranstaltungen des IO teilzunehmen und die für sie bestimmten Einrichtungen des IO zu nutzen. Alle Mitglieder haben das Recht auf Förderung, Unterstützung und Beratung durch den IO.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, im geschäftlichen Verkehr durch die Angabe „Mitglied des IO“, gleich ob ausgeschrieben oder abgekürzt, auf die Mitgliedschaft hinzuweisen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive Wahlrecht [Stimmrecht] wie auch das passive Wahlrecht im Rahmen der Satzung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche, eigenhändig zu unterschreibende Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied darf allerdings außer seiner eigenen maximal zwei Stimmen anderer Mitglieder wahrnehmen.
4. Die fördernden Mitglieder wie auch die Juniormitglieder sind weder stimmberechtigt noch passiv wahlberechtigt. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, sofern sie nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied sind.
5. Über die Mitglieder ist ein Mitgliederverzeichnis zu erstellen, das in jedem Geschäftsjahr zu aktualisieren ist.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des IO nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des IO gefährdet werden könnte. Die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu achten. Jeder Anschriftenwechsel wie auch jeder Wechsel der E-Mail-Adresse ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 07 Die Organe des Vereins

Die Organe des IO sind:

- die Mitgliederversammlung [§ 08] und
- der Vorstand [§ 09].

§ 08 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen übertragen worden sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und –abschlüsse des Vorstands;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Änderungen des Mitgliedsbeitrages im Umfang von über 20% des bisherigen Mitgliedsbeitrages gemäß § 05 Ziff. 1.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben kann auch per E-Mail versandt werden. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einreichen, welche vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Danach gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus wichtigen Gründen einberufen werden. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem

stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

5. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht, der Versammlungsleiter. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nach Maßgabe von § 06 Ziff. 3 zulässig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Die Auflösung des IO kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 08 Abs. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die über die Verwendung des IO-Vermögens zu entscheiden haben.

§ 09 Vorstand

1. Der Vorstand kann bis zu sieben Mitglieder haben. Mindestens sind fünf Vorstandsmitglieder zu bestellen, nämlich der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
2. Der Vorstandsvorsitzende wie auch die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Vor der Abgabe von Willenserklärungen, die zu Verpflichtungen des IO von über 1.000,- Euro führen können, haben die Vertretungsberechtigten im Innenverhältnis die Einwilligung mindestens eines weiteren Vertretungsberechtigten einzuholen. Die Einwilligung muss der Schriftform genügen oder per Fax eingeholt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - e) Änderungen des Mitgliedsbeitrages von bis zu 20% des bisherigen Mitgliedsbeitrages gemäß § 05 Ziff. 2.
5. Der Vorstand hat je nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammenzutreten. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche

vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren, also per Post, Fax oder E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag zustimmen.

6. Der Vorstand kann einen Beirat [§ 10] installieren und auch wieder auflösen. Die Modalitäten der Auflösung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung installieren, um Verwaltungsaufgaben und die unter § 04 Ziff. 04 a) bis e) aufgeführten Aufgaben zu delegieren. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand im Rahmen der in seiner Geschäftsordnung geregelten Aufgaben und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Zielstellungen in den entsprechenden Gremien.
2. Die Beiratsmitglieder vertreten die Sachgebiete gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung und werden vom Vorstand berufen und abberufen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreter.
4. Die Sitzungen des Beirates werden in Abstimmung mit dem Vorstand wenigstens einmal im Jahr durch den Beirats-Sprecher einberufen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Sitzungen eingeladen und können an diesen teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt Punkte zur Tagesordnung hinzuzufügen.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.
7. Für den Beirat wird zur Sicherung seiner flexiblen und spontanen Handlungsfähigkeit ein eigener Etat eingerichtet. Über die Höhe des Etats entscheidet der Vorstand auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellten Gesamtetats. Der Etat wird in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgelegt und von

dieser verabschiedet. Der Sprecher des Beirates wird im Vorfeld der Etatplanung hierzu gehört. Der Beirat ist der zweckgebundenen Verwendung des Etats, der Sparsamkeit und den Grundsätzen nachhaltigen Wirtschaftens verpflichtet.

8. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mittelverwendung / Kostenerstattung

1. Der Verein ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder, die ein Amt im IO übernehmen, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte aufwenden müssen. Ferner kann ihnen für den entstandenen Zeitaufwand eine angemessene pauschale Entschädigung gezahlt werden. Näheres wird in einer Kostenordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

§ 12 Justiziar

1. Der IO bestellt für die juristische Beratung des Vorstands wie auch der IO-Mitglieder einen Rechtsberater.
2. Die Bestellung und Abberufung des Rechtsberaters erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden nach Einwilligung des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand bestimmt die Einzelheiten des Beratungsauftrages.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des IO kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 08 Abs. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die über die Verwendung des IO-Vermögens zu entscheiden haben.